



Beschluss

TOP II.27

Strafverfolgung von Ransomware-Angriffen effektivieren – Banden- und gewerbsmäßige Erpressung als Qualifikationstatbestand ausgestalten

Berichterstattung: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Herausforderungen bei den strafrechtlichen Ermittlungen in Umfangsverfahren wegen Ransomware-Angriffen und insbesondere mit der Problematik befasst, dass die für den Tatbestand der Erpressung (§ 253 Abs. 1 StGB) gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB geltende Verjährungsfrist von fünf Jahren, die auch für das Regelbeispiel der banden- und gewerbsmäßigen Erpressung (§ 253 Abs. 4 S. 2 StGB) gilt, häufig dazu führt, dass Täter nicht mehr verfolgt werden können.
2. Sie stellen fest, dass die Ausgestaltung der banden- und gewerbsmäßigen Erpressung als Qualifikationstatbestand einerseits zu einem sachgerechten Gleichlauf mit den vom Unrechtsgehalt her vergleichbaren Tatbeständen der gewerbsmäßigen Bandenhehlerei, des banden- und gewerbsmäßigen Betrugs sowie der banden- und gewerbsmäßigen Urkundenfälschung (§§ 260, 263 Abs. 5, 267 Abs. 4 StGB) und andererseits zu einer Lösung der Problematik der unangemessen kurzen Verjährungsfrist führen würde.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz den gesetzgeberischen Handlungsbedarf für die Ausgestaltung der banden- und gewerbsmäßigen Erpressung als

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg



Qualifikationstatbestand zu prüfen und einen geeigneten Regelungsvorschlag vorzulegen.